Warum „Recht für Ingenieure“?

„Kariertes Hemd und Samenstau, der Herr studiert Maschinenbau“ – diese sogar von Thomas Gottschalk in der Fernsehsendung „Wetten, dass …“ vor einem Millionenpublikum zum besten gegebene Belustigung über Ingenieure ist nur eine von zahlreichen Geringschätzungen, die über Ingenieure im Umlauf sind. Nach Bertolt Brecht ***„ist das Höchste, was man erhoffen kann, ein Geschlecht erfinderischer Zwerge, die für alles gemietet werden können“*** (in „Leben des Galilei“). DIE ZEIT machte Ingenieure als ***„Nebendarsteller“*** aus, ***„die in Filmen immer die Dummen sind“***. ***„Wacker“*** nannte Thomas Mann süffisant den Beruf des Ingenieurs (in „Der Zauberberg“). Und die Beschreibung des Studiums eines der Attentäter vom 11.9.2001 fiel in der FAZ so aus: ***„Seine Fächer waren Mathematik und Physik, Maschinenlehre, technische Mechanik und Ähnliches: nichts von gesellschaftlicher Relevanz.“***

Zwar gibt es vereinzelt andere Stimmen (vgl. z. B. Michel Houllebecq in „Die Welt als Supermarkt“: ***„Man muss sich darüber klar werden, dass die Fertigwaren dieser Welt … gegenwärtig von einer kleinen Klasse von Ingenieuren und Technikern entworfen und produziert werden … sie allein sind wirklich produktiv … Der soziale Nutzen des restlichen Unternehmenspersonals … ist viel weniger einsichtig: Sie könnten verschwinden, ohne dass der Produktionsprozess dadurch wirklich beeinträchtigt würde.“)***, die die kreative, nahezu künstlerische Dimension von Ingenieurstätigkeiten benennen und betonen; derartige Einschätzungen sind jedoch die Ausnahme vom geflügelten Wort des Ingenieurs als ***„Esel, auf dem die Kaufleute und Politiker zum Markt reiten“***.

In der Tat wird das wirtschaftliche und politische Geschehen in der Regel nicht von Ingenieuren bestimmt, sondern von Politikern und Kaufleuten und damit letzten Endes – man braucht sich nur die Namen der führenden Persönlichkeiten vor Augen zu halten – ganz überwiegend von Juristen, die überall Parlamente und Regierungen sowie auch die Wirtschaft zumindest auf der Leitungs- und Entscheidungsebene besetzen und beherrschen. Dies ist eine der Konsequenzen des nahezu weltweit siegreichen Wirtschaftssystems der sog. Marktwirtschaft, deren Voraussetzung wie Spiegelbild das Rechtssystem der Vertragsfreiheit ist, während der frühere Ostblock mit seinem anders gearteten Rechts- und Wirtschaftssystem viel weniger auf Juristen angewiesen war;

folgerichtig spielten Ingenieure dort auf der Führungsebene auch eine weitaus größere Rolle als im System der Marktwirtschaft.

Im Jahr 2006 stellte DIE ZEIT fest: ***„Machen wir uns nichts vor: Wer kann auf Anhieb einen Film nennen, in dem ein Ingenieur eine nennenswerte Rolle spielt? Gegenprobe: Wer kann auf Anhieb einen Film nennen, in dem ein Anwalt eine nennenswerte Rolle spielt? Aha.“*** Da Filme jedenfalls auch Ansehen und Einfluss von Berufsgruppen in der Gesellschaft abbilden, kann es demnach für Juristen kaum Anlass geben, sich etwa aus Karriere- oder gar existentiellen Gründen mit Methoden und Erkenntnissen der Ingenieurswissenschaften auseinanderzusetzen; diese sind ja „nicht von gesellschaftlicher Relevanz“! Ingenieuren dagegen, wollen sie nicht bloß „Mietzwerge“ sein, sondern mit und gegenhalten, Einfluss und Posten auf der Entscheidungs- und Leitungsebene gewinnen können, bleibt nichts anderes übrig, als neben wirtschaftlichen Zusammenhängen auch Sprache, Aufbau und System unserer Rechtsordnung sowie Methoden und Strategien der juristischen Interpretation und Argumentation wenigstens in den Grundzügen zu erlernen und zu beherrschen.

Den Ingenieurstudenten wird damit eine Menge abverlangt. Vielfach bereits im Umgang mit Sprache überhaupt wenig geübt, fällt ihnen die Beherrschung der spezifischen juristischen Sprache häufig besonders schwer, da diese nicht nur kompliziert und verworren ist - man denke nur an das berüchtigte „Kleingedruckte“ - , sondern mitunter sogar von Verrückten für Verrückte konzipiert zu sein scheint (***„Stirbt ein Bediensteter während einer Dienstreise, so ist damit seine Dienstreise beendet“***. Oder: ***„Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar.“***).

Noch problematischer ist die Akzeptanz des juristischen Systems durch Ingenieure. Sie arbeiten auf klare Ergebnisse hin, Juristen dagegen auf Lösungen eines Konfliktes. Dafür haben sie ein ausgeklügeltes Instrumentarium für den Umgang mit Rechtsnormen entwickelt, das in vielen Fällen die erwünschte Lösung des Konfliktes als juristisch plausibel und begründbar erscheinen lässt, wobei im Vorteil ist, wer die Argumente der Gegenseite antizipieren kann, um ihr so ein Argument voraus sein zu können. Schon Goethe, selber Jurist, wusste in den „Zahmen Xenien“ um die dafür erforderliche Interpretation von Texten: ***„Im Auslegen seid frisch und munter! Legt ihr´s nicht aus, so legt was unter!“*** Das Ergebnis einer derartigen - gelegentlich durchaus

fragwürdigen - Interpretation ist selten zweifelsfrei und einheitlich, sondern lässt gemäß dem alten Juristenwitz ***„Wo 2 Juristen sind, gibt es 3 Meinungen“*** häufig mehrere Antworten und sogar konträre Lösungen als möglich und juristisch vertretbar zu.

Juristen haben damit kein Problem, weil für die Lösung eines Konfliktes während ihrer Ausbildung die Randbemerkung ***„juristisch vertretbar“*** bereits höchstes Lob bedeutet, während es „richtig“ oder „falsch“ eher selten gibt. Ingenieuren, an exakte Arbeitsweisen und eindeutige Ergebnisse gewöhnt, ist das meistens ein Gräuel. Mit vom Gesetzgeber als Vehikel für die sachgerechte Lösung der Unzahl von nicht vorhersehbaren und somit auch nicht regelbaren Einzelfällen zur Verfügung gestellten Generalklauseln wie zum Beispiel § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (***„Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“***) können sie in der Regel jedenfalls dann nichts anfangen, wenn sie ausschließlich in den Kategorien der Technik denken und dieses Denken auf alles übertragen, was Menschen und damit die Gesellschaft und das Zusammenleben ausmacht. Doch wie wenig ein mit der Technisierung einhergehender Glaube an die völlige Erklärbarkeit der Welt im Einzelfall auszurichten vermag, lässt sich etwa in dem von Max Frisch verfassten Roman „Homo faber“ nachlesen, in dem der Erzähler feststellen muss, dass seine technische Weltsicht nicht ausreichend für die Erfassung der Wirklichkeit ist.

„Der Mensch verlangt nach einer Welt, in der Gut und Böse reinlich voneinander geschieden sind … Dieses `entweder - oder´ schließt die Unfähigkeit ein, die wesensspezifische Relativität menschlichen Treibens zu ertragen, eine Unfähigkeit, der Abwesenheit eines obersten Richters ins Auge zu sehen. Diese Unfähigkeit bedeutet, dass die … Weisheit des Nichtwissens schwer hinzunehmen oder zu erfassen ist.“ (Milan Kundera in „Das verschriene Erbe des Cervantes“). Genau diese „Weisheit des Nichtwissens“ müssen Ingenieure aber beim Umgang mit Rechtsfragen begreifen und akzeptieren lernen. Zwar wird im alten Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg in großen Lettern behauptet: ***„Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht.“*** – aber das ist nichts als die Unwahrheit. Tatsächlich ist das Recht und seine Anwendung relativ, abhängig u. a. von Historie, geographischer Lage, Religion und Tradition, Moral-vorstellungen, Zeitgeist, Argumentationsqualität, -strategie und -kraft, ja sogar mit beeinflusst von der personellen Zusammensetzung der Gerichte. ***„Das Recht ist ein flüchtiges***

Wesen“ befand der in den USA berühmte Richter Richard Posner, und ***„für jeden Rechtsfall gibt es viele unterschiedliche Lösungen. Und im Lauf der Zeit werden fast alle ausprobiert“*** (Scott Turow in einem SPIEGEL-Interview).

Der Technikphilosoph Walter Zimmerli beschreibt die Lage: ***„Es gibt zu wenige Ingenieure in Führungspositionen; das liegt aber daran, dass Ingenieure den übergreifenden Umgang mit Nichtwissen zu wenig lernen.“*** Bringt ihnen deshalb das Instrumentarium bei, dass die Juristen für den Umgang mit der „Weisheit des Nichtwissens“, für „den übergreifenden Umgang mit Nichtwissen“ entwickelt und damit ein Maximum an Einfluss und Macht erzielt haben.

Darum: „Recht für Ingenieure“!

Der Autor dieses Beitrags, Prof. Dr. iur. Volker Reinhard, hat zunächst Musik studiert, war Regieassistent an mehreren Berliner Theatern und hat an musikethnologischen Forschungsreisen in der Türkei, in Albanien und Brasilien als Assistent teilgenommen. Nach der Ausbildung und Promotion in Rechtswissenschaften war er mehrere Jahre Assistent an den Universitäten Gießen und Kiel, Lehrbeauftragter u. a. an der Fachhochschule Kiel sowie Richter am Verwaltungsgericht Schleswig, bevor er einen Ruf auf eine Professur für Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg annahm.

reinhard@rzbt.haw-hamburg.de